

STADT MEERBUSCH

**Kinder- und Jugendförderplan
der Stadt Meerbusch
2006 – 2009**

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Fachbereich 2 / Team 2
Soziale Hilfen, Jugend
Stand: September 2006

Vorwort

Das 3. Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (3.AG KJHG) trat am 01.10.2005 in Kraft. Darin werden die Kommunen in § 15, Abs. 4 ab 01.01.2006 verpflichtet, auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Kinder- und Jugendförderplan für die Dauer einer Wahlperiode zu erstellen. Der Kinder- und Jugendförderplan soll die bestehenden Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit beschreiben und darstellen, den zukünftigen Bedarf aufzeigen und das Förderverfahren für die Dauer einer Wahlperiode regeln. Damit soll eine möglichst große Planungssicherheit für die Träger erreicht werden.

Auch das Land hat im Rahmen dieses Gesetzes einen verbindlichen Kinder- und Jugendförderplan vorzulegen, der jedoch für die zu vergebenden Landesmittel unter jährlichem Haushaltsvorbehalt steht.

KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN DER STADT MEERBUSCH 2006 - 2009

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| I. Leitgedanken | 7 |
| II. Kinder- und Jugendarbeit | |
| II.1. Gesetzliche Grundlagen | 9 |
| II.2. Bestandsdarstellung | |
| II.2.1. Offene Kinder- und Jugendarbeit | 21 |
| II.2.1.1. Förderung Offene Kinder- und Jugendarbeit | 31 |
| II.2.2. Jugendverbände | 33 |
| II.2.2.1. Förderung der Jugendverbände | 34 |
| II.2.3. Kinder- und Jugenderholung | 35 |
| II.2.3.1. Förderung der Kinder- und Jugenderholung | 36 |
| III. Jugendschutz | |
| III.1. Gesetzliche Grundlagen | 37 |
| III.2. Gremien und Maßnahmen | 38 |
| IV. Jugendsozialarbeit | |
| IV.1. Abenteuerspielplatz | 41 |
| IV.2. Stadtteilprojekt | 42 |
| V. Bedarfsfeststellung / Planung | |
| V.1. Sozialraumdarstellung | 43 |
| V.2. Jugendhilfeplanung | 43 |
| V.3. Spielplatzplanung | 44 |
| VI. Förderverfahren (Förderrichtlinien) | ab 45 |

(

(

(

(

I. Leitgedanken

Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch dient der Förderung der Entwicklung junger Menschen und Familien in allen Lebensbereichen. Sie trägt dazu bei, diese zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten werden zu lassen.

Jugendarbeit will Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen.

Die unterschiedlichen Bedingungen im Heranwachsen und in der Lebenswelt von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern sollen dabei bei allen Angeboten und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Die Möglichkeiten einer gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, die Anerkennung von unterschiedlichen Lebensentwürfen und sexuellen Identitäten im Sinne des „Gender Mainstreaming“ gilt dabei als verbindlich durchgängiges Leitprinzip. Eine geschlechtergerechte Jugendförderung sieht dabei sowohl die spezifische Förderung von Mädchenarbeit als auch die Förderung spezieller Jungenprojekte vor. Ziel ist die Ausrichtung aller Maßnahmen auf Geschlechtergerechtigkeit.

Durch fachliche Unterstützung und eine offene Atmosphäre ist Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei allen Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit sicherzustellen. Kinder und Jugendliche sind in angemessener Art und Weise an allen sie betreffenden Entscheidungen anlassbezogen zu beteiligen. Partizipation soll als Leitlinie und Querschnittsaufgabe in der Stadt Meerbusch festgeschrieben werden.

Die Stadt Meerbusch unterstützt die Jugendarbeit und bekennt sich zum partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Freien und Öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Die eigenverantwortliche Tätigkeit von Trägern Freier Jugendhilfe wird in besonderer Weise gefördert.

Der hier vorgelegte und auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung erstellte Kinder- und Jugendförderplan soll den Freien Trägern eine möglichst große Planungssicherheit für die Dauer einer Wahlperiode geben. Er hat bis zum Jahr 2009 Gültigkeit.

I. Kinder- und Jugendarbeit

II.1. Gesetzliche Grundlagen:

Grundlage für die Kinder- und Jugendarbeit bildet das SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - und das seit dem 01.10.2005 gültige 3. Ausführungsgesetz zum SGB VIII - Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG).

Im KJHG in den § 11 und 12 geregelt. Darin heißt es :

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

4. internationale Jugendarbeit,

5. Kinder- und Jugenderholung,

6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Für die Jugendarbeit ist insbesondere auch das 3. Ausführungsgesetz zum KJHG von Bedeutung. Es ist daher an dieser Stelle im kompletten Wortlaut wiedergegeben.

**Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen
Kinder- und Jugendschutzes
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)
Vom 12. Oktober 2004**

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen
- § 4 Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- § 5 Interkulturelle Bildung
- § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

II.

Planungsverantwortung

- § 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung
- § 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

III.

Förderbereiche

- § 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit
- § 11 Jugendverbandsarbeit
- § 12 Offene Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

IV.

Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

- § 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 16 Landesförderung
- § 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
- § 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- § 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

V.

Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

- § 20 Durchführungsvorschriften
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechter-

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 5

Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 6

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- (2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.
- (3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.
- (4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§ 7

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

II. Planungsverantwortung

§ 8

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 9

Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des

Landtages zu beteiligen.

III. Förderbereiche

§ 10

Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere
- 1. die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
 - 2. die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
 - 3. die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.
 - 4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
 - 5. die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
 - 6. die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
 - 7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
 - 8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
 - 9. die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.
- (2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11

Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und

Jugendarbeit.

§ 12 Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.
- (2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.
- (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 16

Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis zum 31.12.2010, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 17

Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

§ 19

Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.

V.

Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

§ 20

Durchführungsvorschriften

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.
- (2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 21

Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

§ 22

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer S t e i n b r ü c k

(L. S.)

Der Innenminister
zugleich für
den Finanzminister
Dr. Fritz B e h r e n s
Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit F i s c h e r
Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
zugleich für
den Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Ute S c h ä f e r

-GV. NRW. 2004 S. 572

II.2. Bestandsdarstellung

In der Stadt Meerbusch gibt es eine vielfältige Struktur an Einrichtungen, Angeboten und Verbänden für Kinder- und Jugendliche.

II.2.1. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit in Meerbusch bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Möglichkeiten, ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten. Sie eröffnet ihnen einen sozialen Raum für Begegnung und Betätigung, Entspannung und Bildung, Artikulation und Selbstorganisation sowie Hilfe in Problemlagen.

Sie fördert dabei die Persönlichkeitsbildung und das soziale Verhalten durch Partizipation, Verantwortung und Selbstverwaltung auf dem Weg zu einem selbständigen Mitglied der Gesellschaft.

Offene Jugendarbeit stellt Raum für begleitete Selbstgestaltung und Eigeninitiative von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung, fördert kommunikative, soziale und kulturelle Fähig- und Fertigkeiten und leistet Hilfe und Unterstützung bei individuellen und sozialen Problemlagen. Sie hilft, Benachteiligungen durch ein zuverlässiges System der Hilfe und Unterstützung abzubauen.

Die Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch sind:

- ◆ **Offenheit:** d.h. sie steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen, unabhängig von sozialer Schichtung, Geschlecht, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, Nationalität oder ethnischer Gruppierung.
- ◆ **Freiwilligkeit:** Kinder und Jugendliche selbst entscheiden ob und in welcher Form oder in welchem Umfang sie an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen wollen.
- ◆ **Dienstleistungsangebot:** dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche als „Kunden“ verstanden, pädagogisch geeignete Mitarbeiter beschäftigt und ausreichende Räumlichkeiten oder Einrichtungen mit entsprechender Ausstattung bereitgestellt werden, die den aktuellen (Qualitäts-) Standards gerecht werden – „Sperrmüllkultur“ ist „out“

- ◆ **Parteilichkeit:** d.h. Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt bei den Bedürfnissen und Interessen von jungen Menschen an und bietet im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption und ihres gesellschaftlichen Auftrages vielfältige Angebote und Maßnahmen an. Sie ergreift Partei für Kinder und Jugendliche, beeinflusst die gesellschaftspolitische Diskussion und thematisiert die Lebenslage junger Menschen.
- ◆ **Lebensweltorientierung:** Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen, ist in das Gemeinwesen eingebunden und arbeitet mit anderen Institutionen, Organisationen und Gruppen zusammen. Die Angebote und Einrichtungen müssen flexibel auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen reagieren können, gut erreichbar und leicht zugänglich sein.
- ◆ **Vielfalt:** Angebotsformen, Programme und Maßnahmen sollen der Vielfalt der Jugendlichen entsprechen.
- ◆ **Veränderbarkeit:** Offene Kinder- und Jugendarbeit ist nie endgültig. Sie lebt mit und von Veränderung, passt sich in ihren Handlungsformen und Konzepten den wandelnden Bedürfnissen ihrer Zielgruppen an und reagiert flexibel auf gesellschaftliche Anforderungen.

In jedem größeren Stadtteil von Meerbusch befindet sich mindestens eine Offene Jugendeinrichtung.

Dies sind in den einzelnen Stadtteilen:

Büderich:

„Oase“ Jugendfreizeiteinrichtung

Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist

„Arche Noah“ e.V.

Jugendfarm mit Streichelzoo

Abenteuerspielplatz der Stadt Meerbusch

Pädagogisch betreuter Abenteuer- und Bauspielplatz

Osterath:

„**Sky Club**“ Jugendfreizeiteinrichtung
Katholische Kirchengemeinde St.Nikolaus

„**Katakombe**“ Jugendfreizeiteinrichtung
Evangelische Kirche Osterath

Strümp:

„**JIM**“ Jugendinitiative Meerbusch e.V. im „Pappkarton“

Lank:

„**Atrium**“ Jugendfreizeiteinrichtung
Katholische Kirchengemeinde St.Stephanus

Die einzelnen Einrichtungen sind auf den folgenden Seiten dargestellt.

Oase



Name der Einrichtung: „Oase“ Jugendtreff der
Kath. Pfarrgem. St. Mauritius u. Heilig Geist

Straße: Düsseldorfer Straße 4

PLZ, Ort: 40667 Meerbusch

Telefon: 02132 – 1 02 04

e-mail: info@jugendzentrum-oase.de

internet: www.jugendzentrum-oase.de

| | | |
|------------------------------------|-------------------|-------------------------|
| Regelmäßige Öffnungszeiten: | Montag | nach Bedarf |
| | Dienstag | 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr |
| | Mittwoch | 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr |
| | Donnerstag | 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr |
| | Freitag | 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr |
| | Samstag | geschlossen |
| | Sonntag | 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr |

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren

Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offener Kinder- und Jugendtreff
- ◆ Kinder- und Jugendbildung (Musik, PC etc.)
- ◆ Ferienangebote
- ◆ Theater
- ◆ Taekwondo-Sportgruppe
- ◆ Spiel- und Bastelgruppe
- ◆ Einzelfallberatung und -hilfe

Arche Noah



Name der Einrichtung: Jugendfarm Arche Noah

Straße: Marienburger Str.

PLZ, Ort: 40667 Meerbusch

Telefon: 0172 - 211 43 16

e-mail: info@archenoah-meerbusch.de

internet: www.archenoah-meerbusch.de

| Regelmäßige Öffnungszeiten: | Montag | 15 | Uhr bis | 18 | Uhr |
|-----------------------------|------------|----|---------|----|-----|
| | Dienstag | 15 | Uhr bis | 18 | Uhr |
| | Mittwoch | 15 | Uhr bis | 18 | Uhr |
| | Donnerstag | 15 | Uhr bis | 18 | Uhr |
| | Freitag | 15 | Uhr bis | 18 | Uhr |
| | Samstag | 15 | Uhr bis | 18 | Uhr |
| | Sonntag | 15 | Uhr bis | 18 | Uhr |

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 15 Jahren

Einrichtungsschwerpunkte:

Pädagogische Arbeit mit Tieren.

Kinder und Jugendliche lernen verantwortungsvollen Umgang mit Tieren, im Team zusammenarbeiten, Konflikte friedlich zu lösen, Ordnung zu halten und die Wertschätzung von Tieren und Natur.

Viel Bewegung an der frischen Luft stärkt die Immunabwehr.

Der Umgang mit Tieren und Naturmaterialien wie Heu und Stroh verringert Allergien.

Tiere sind die besten Therapeuten für Problemkinder. Sie helfen das Selbstbewusstsein zu stärken. Die älteren Kinder lernen als Teamer zu arbeiten.

ABENTEUERSPIELPLATZ



Name der Einrichtung: Abenteuerspielplatz
der Stadt Meerbusch

Straße: Badener Weg

PLZ, Ort: 40667 Meerbusch

Telefon: 02131 – 87 17

e-mail: susanne.rieth@meerbusch.de

internet: www.meerbusch.de

| | | |
|---|-------------------|--------------------------------|
| Regelmäßige Öffnungszeiten: | Montag | 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| (Öffnungszeiten variieren nach Sommer- und Winterzeit) | Dienstag | 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| | Mittwoch | 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| | Donnerstag | 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| | Freitag | 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| | Samstag | geschlossen |
| | Sonntag | geschlossen |

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahre und deren Eltern

Einrichtungsschwerpunkte:

Der Abenteuerspielplatz ist ein betreutes Spielangebot für Kinder von 6 - 14 Jahren aus dem Stadtteil Buderich - Süd und den umliegenden Wohngebieten.

Die Arbeit untergliedert sich in offene spiel - und freizeitpädagogische Angebote, Gruppenangebote und Elternarbeit.

Der Abenteuerspielplatz versteht sich als sozialpädagogische Einrichtung, die die soziale, körperliche und geistige Entwicklung von Kindern sowie deren Kreativität, Selbstbewusstsein, Sozialverhalten usw. fördern und erhalten will.

Regelmäßige Angebote sind u.a.:

- ◆ Bauprojekte
- ◆ Tierbereich
- ◆ Fahrradwerkstatt
- ◆ Backnachmittag
- ◆ Eltern-Kind-Café

Sky Club

Name der Einrichtung: „Sky Club“
Jugendzentrum der kath. Pfarrgem. St. Nikolaus

Straße: Bommershöfer Weg 14

PLZ, Ort: 40670 Meerbusch

Telefon: 02159-24 70(Büro)
02159-912121 (Sky-Club)

e-mail: sky-club@onlinehome.de
internet: www.sky-club.info

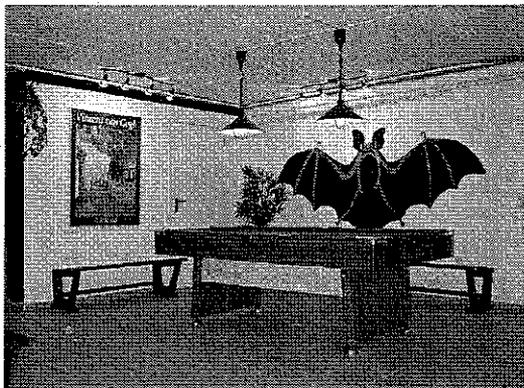
| | | |
|------------------------------------|------------|-------------------------|
| Regelmäßige Öffnungszeiten: | Montag | 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr |
| | Dienstag | 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr |
| | Mittwoch | 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| | Donnerstag | 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr |
| | Freitag | 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| | Samstag | 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr |
| | Sonntag | geschlossen |

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche (junge Erwachsene) von 6-21 Jahren

Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offene Treffs mit niederschwelligem Angebot
- ◆ Geschlechtsspezifische Arbeit mit Jungen und Mädchen
- ◆ Arbeit mit Spätaussiedlern (Kindern)
- ◆ Gruppenarbeit / außerschulische Bildungsarbeit
- ◆ Förderung der Ehrenamtlichkeit („Sky-Team“)
- ◆ Projekte:
 - Kulturprojekte (Kindertheater)
 - Interkulturelle Projekte (z.B. Jerusalem)
 - Naturwissenschaftliche Projekte (z.B. Pipette, Lichtausstellung)
- ◆ Einzelfallhilfe bei Problemen in Schule, Arbeitsplatz, Elternhaus etc.
- ◆ Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden)

Katakombe



Name der Einrichtung: **Katakombe**
Jugendzentrum der ev. Kirche Osterath

Straße: Alte Poststr. 15

PLZ, Ort: 40670 Meerbusch

Telefon: 02159 – 912 388

e-mail: katakombe@gmx.de

internet: www.jugendzentrum-katakombe.de

| | | | | |
|------------------------------------|------------|-----------|-----|-----------|
| Regelmäßige Öffnungszeiten: | Montag | 16:00 Uhr | bis | 21:00 Uhr |
| | Dienstag | 18:30 Uhr | bis | 21:00 Uhr |
| | Mittwoch | 15:00 Uhr | bis | 21:00 Uhr |
| | Donnerstag | 12:00 Uhr | bis | 21:00 Uhr |
| | Freitag | _____ Uhr | bis | _____ Uhr |
| | Samstag | _____ Uhr | bis | _____ Uhr |
| | Sonntag | _____ Uhr | bis | _____ Uhr |

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 – 18 Jahren

Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offener Kinder- und Jugendtreff
- ◆ Spielangebote: Billard, Air-Hockey, Kicker, Dart, Tischtennis
- ◆ Internetcafé
- ◆ Kursprogramm (z.B. Computer, Keyboard, Selbstverteidigung)
- ◆ Ferienfreizeiten (Wochenend – und mehrwöchige Ferienfahrten)
- ◆ Einzelveranstaltungen (z.B. Disco)
- ◆ Ausflugsprogramm (z.B. Wasserski, Kino, Ausstellungen)

JIM
Jugendinitiative Meerbusch e.V.



Name der Einrichtung: **JIM**
 Jugendinitiative Meerbusch e.V. im Pappkarton

Straße: Fouesnantplatz 2

PLZ, Ort: 40670 Meerbusch

Telefon: 02159-69 888 9

e-mail: info@jim-pappkarton.de

internet: www.jim-pappkarton.de

| | | |
|------------------------------------|-------------------|-------------------------|
| Regelmäßige Öffnungszeiten: | Montag | 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr |
| | Dienstag | 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr |
| | Mittwoch | 19:00 Uhr bis 23:00 Uhr |
| | Donnerstag | 16:00 Uhr bis 23:00 Uhr |
| | Freitag | 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr |
| | Samstag | 15:00 Uhr bis 24:00 Uhr |
| | Sonntag | 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr |

Zielgruppe:

ältere Jugendliche und junge Erwachsene

Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Integration ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener
- ◆ Raum für begleitete Selbstgestaltung und Eigeninitiative bieten
- ◆ kommunikative, soziale und kulturelle Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgreifen und fördern
- ◆ durch aktive Mitarbeit im Vorstand jungen Menschen die Möglichkeit einräumen, Verantwortungsrollen auszuprobieren und einzuüben und somit weitreichende Kompetenzen (Team- und Organisationsfähigkeit) zu erlangen
- ◆ Beratung und Hilfe junger Menschen bei Problemlagen durch pädagogische Fachkräfte
- ◆ Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen
- ◆ Einbindung von Mädchen und jungen Frauen mit spez. Angeboten
- ◆ Informationsveranstaltungen und Diskussionsrunden
- ◆ unentgeltliche Hausaufgabenbetreuung

Atrium



Name der Einrichtung: „Atrium“
Jugendzentrum d.kath.Pfarrgem.St.Stephanus

Straße: Gonellastr. 18

PLZ, Ort: 40668 Meerbusch

Telefon: 02150 – 32 18

e-mail:

internet: www.

| | | | |
|------------------------------------|------------|---------------|-----------|
| Regelmäßige Öffnungszeiten: | Montag | 19:00 Uhr bis | 20.30 Uhr |
| | Dienstag | 17:30 Uhr bis | 20:00 Uhr |
| | Mittwoch | 17:00 Uhr bis | 21:00 Uhr |
| | Donnerstag | 19:30 Uhr bis | 22:00 Uhr |
| | Freitag | Uhr bis | Uhr |
| | Samstag | 16:00 Uhr bis | 23:30 Uhr |
| | Sonntag | Uhr bis | Uhr |

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren / junge Erwachsene

Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offener Kinder- und Jugendtreff
- ◆ Musikangebote: Flöten- und Gitarrenkurse, Bandauftritte und Konzerte
- ◆ Arbeit mit russischen Aussiedlern: jeden Donnerstag v.19:00 – 22:00 Uhr
Bistro, Billard, Disco
- ◆ Internetcafé
- ◆ Bastelangebote für Kinder von 5 – 12 Jahren

II.2.1.1. Förderung der Offenen Jugendarbeit in Meerbusch

Die Offene Jugendarbeit hat in Meerbusch einen hohen Stellenwert. Im Jahr 2006 stehen folgende Mittel zur Finanzierung eigener Personal- und Betriebskosten sowie für Zuschüsse an Freie Träger zur Verfügung:

| | |
|--|---------------|
| Eig. Personalk., Personal- u. Honorarkostenzuschüsse | 375.760 Euro |
| Betriebskosten / Betriebskostenzuschüsse | . 42.705 Euro |
| Zuschüsse zur pädagogischen Arbeit | 47.812 Euro |

II.2.2. Jugendverbände

Jugendverbände sind in der Gesamtheit der Jugendarbeit die klassischen Orte, an denen demokratische Strukturen und Selbstorganisation gelebt werden. Kinder und Jugendliche gestalten die Arbeit für die Zielgruppe, die sie selbst darstellen. Kinder und Jugendliche werden durch die Jugendverbandsarbeit befähigt, Verantwortung in und für eine Gemeinschaft zu übernehmen und demokratische Entscheidungen zu treffen.

Im Jugendverband können Kinder und Jugendliche sich für die eigenen Interessen einsetzen und an ihrer Umsetzung mitwirken.

Jugendverbandsarbeit orientiert sich an der konkreten Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und passt sich in einem ständigen Prozess dem stetig wechselnden Bedarf an.

Einer der wichtigsten Bausteine einer regen Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder. Gruppenleiter, Ferienbetreuer oder aber auch Vorstandsmitglieder sind meist aus den eigenen Mitgliederreihen hervorgegangen. Ohne diese unentgeltlichen Leistungen, die die Ehrenamtler erbringen, wäre die derzeitige Fülle an Jugendverbandsarbeit nicht leistbar. Mittlerweile wird dieses besondere Engagement auch von der Wirtschaft wertgeschätzt und eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Biographie eines potentiellen Mitarbeiters wirkt sich positiv aus.

Innerhalb der Verbandsarbeit hat die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter hohe Priorität. Die Schulungen reichen von Erste Hilfe Kursen über Vermittlung von speziellen Rechtskenntnissen (z.B. Aufsichtspflicht) bis hin zur Vermittlung pädagogischer Grundkenntnisse.

II.2.2.1. Förderung der Jugendverbände in Meerbusch

In Meerbusch haben im Jahr 2005 folgende Jugendverbände aktive Arbeit geleistet und sind mit Zuwendungen gefördert worden:

- ◆ Kath. Pfarrjugend St. Mauritius
- ◆ Kath. Pfarrjugend Heilig Geist
- ◆ Ev. Kirche Lank - Jugend
- ◆ Ev. Kirche Büderich - Jugend
- ◆ Die Falken
- ◆ Förderkreis Lanker Pfadfinder

- ◆ CVJM Meerbusch
- ◆ St. Sebastianus Jungschützen Osterath
- ◆ Deutsches Rotes Kreuz - Jugendrotkreuz
- ◆ Jugendfeuerwehr Meerbusch
- ◆ Freizeitspatzen e.V.
- ◆ Stadtjugendring Meerbusch

In den Jugendverbänden waren 2005 ca. 800 Mitglieder aktiv.
 Sie werden 2006 mit folgenden Zuschüssen gefördert:

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Pauschalzuschuss an 2 Verbände | 2.250 Euro |
| Zuschuss für Jugendgruppen | 13.050 Euro |
| Zuschuss f. Materialien | 750 Euro |
| Zuschuss zu Schulungen | 2.500 Euro |
| Zuschuss Stadtjugendring Meerbusch | 2.046 Euro |

II.2.3. Kinder- und Jugendholung

Zur Kinder- und Jugendarbeit gehören – mit langer Tradition – insbesondere auch Ferienmaßnahmen. Kinder und Jugendliche können gemeinsam mit Gleichaltrigen an einer Freizeit teilnehmen und erfahren dadurch soziale Kontakte und soziales Lernen. Oftmals sind sie erstmals „alleine“ – ohne ihre Eltern und Geschwister – unterwegs. Sie tragen durch Übernahme von bestimmten Aufgaben und von Verantwortung selbst zum Gelingen der gesamten Maßnahme bei. Gerade benachteiligte Kinder können hier wichtige Erfahrungen für ihren Alltag machen, die sie zuhause so niemals vermittelt bekommen werden.

Neben der tatsächlichen Erholung dienen diese Ferienmaßnahmen aber auch zur Entlastung der Familien bei der Betreuung ihrer Kinder. Die Eltern wissen die Kinder gut aufgehoben und können somit auch längere Ferienzeiten überbrücken und Beruf und Familie miteinander vereinbaren. Verlässliche Ferienbetreuung spielt somit auch gesamtgesellschaftlich eine wichtige Rolle.

In Meerbusch besteht ein breit gefächertes Angebot an Ferienmaßnahmen. Dabei muss zwischen örtlichen und außerörtlichen Maßnahmen unterschieden werden.

Örtliche Ferienmaßnahmen

Bei der jährlich zwei mal 10 Tage in den Sommerferien vom Jugendamt durchgeführten „Stadtranderholung“ können vor Ort in Meerbusch insgesamt 280 Kinder eine unbeschwerte, sinnvolle Freizeitgestaltung erleben.

In den Oster- und Herbstferien bietet der Städtische Abenteuerspielplatz in Meerbusch-Büderich Ferienaktionen für die Kinder des unmittelbaren Sozialraumes an.

Weitere örtliche Maßnahmen werden noch von den „Lanker Pfadfindern“ angeboten, die im Stadtteil Meerbusch-Lank einen eigenen Zeltplatz betreiben.

Außerörtliche Ferienmaßnahmen

Sowohl die Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen als auch die Jugend- und Sportverbände bieten außerörtliche Ferienmaßnahmen an. Dabei steht die Jugendarbeit in Konkurrenz zu den vielen gewerblichen Reiseanbietern. Diese Konkurrenz hat jedoch dazu geführt, dass mittlerweile auch die Reiseziele von „klassischen“ Jugendpflegefahrten attraktiver geworden sind und Kinder und Jugendliche heute Fahrten nach Südfrankreich, Spanien oder Italien unternehmen können. Einen klaren (Wettbewerbs-) Vorteil haben die Reisen der Jugendverbände hinsichtlich der qualifizierten pädagogischen Betreuung der Kinder durch die ehrenamtlichen Mitarbeiter. Dies können die

kommerziellen Anbieter aufgrund der gebotenen Wirtschaftlichkeit nicht annähernd leisten.

II.2.3.1. Förderung der Kinder- und Jugendholung in Meerbusch

Pro Jahr nehmen ca. 350 Kinder an örtlichen Ferienmaßnahmen teil.

Im Durchschnitt werden 70 bis 90 außerörtliche Ferienfahrten durchgeführt, an denen zwischen 1.000 und 1.500 Meerbuscher Kinder und Jugendliche teilnehmen.

Im Jahr 2006 werden

36.505.-- Euro für Maßnahmen vor Ort und

53.507.-- Euro für außerörtliche Ferienmaßnahmen bereit gestellt.

III. Kinder- und Jugendschutz

III.1. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für den Jugendschutz ist das Jugendschutzgesetz, das Regelungen und Vorschriften enthält, die Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung schützen sollen. Die Regelungen beziehen sich vor allem auf den öffentlichen Raum und gehen davon aus, dass der private – und in spezifischer Weise geschützte – Raum bei jungen Menschen insbesondere durch die Eltern angemessen gestaltet wird.

Dabei regelt das Gesetz im Einzelnen unter anderem den Umgang mit Alkohol und Tabakwaren sowie den Besuch von Kinofilmen und öffentlichen Tanzveranstaltungen. Es orientiert sich hierbei am Reifegrad der jungen Menschen. Das Gesetz gibt altersspezifische Regelungen vor, die durch Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen in bestimmten Grenzen Ausnahmen ermöglichen.

Besondere Regelungen für Medien (Telemedien) enthält der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Das JuSchG ist ein Bundesgesetz und gilt im gesamten Bundesgebiet. In einzelnen Bundesländern regeln Erlasse und behördeninterne Richtlinien die Durchführung und Koordination bis hin zur kommunalen Ebene. In Nordrhein-Westfalen ist beispielsweise die enge Zusammenarbeit von Jugendämtern und Polizei im Bereich des Jugendschutzes zusätzlich durch einen Erlass des Innenministeriums geregelt.

Der Jugendschutz gliedert sich in den „strukturellen, den „gesetzlichen“ und den „erzieherischen“ Jugendschutz. Struktureller Jugendschutz schafft positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche, damit sie sich gedeihlich entwickeln können und möglichst wenig schädlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt sind.

Der gesetzliche Jugendschutz wird in erster Linie durch die Polizei und die Ordnungsbehörden sichergestellt. Die Jugendhilfe ist aufgrund ihres Auftrages für den erzieherischen Jugendschutz zuständig; ein gemeinsames Vorgehen im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes ist jedoch sinnvoll und wird in Meerbusch aktiv praktiziert.

III.2. Gremien und Maßnahmen

◆ Ordnungspartnerschaft / Kriminalpräventiver Rat

Die ständige und enge Zusammenarbeit mit der Polizei ist in der Stadt Meerbusch durch die Einrichtung einer Ordnungspartnerschaft mit der Kreispolizeibehörde Neuss gewährleistet. Im Kriminalpräventiven Rat wird die aktuelle Lage der Stadt Meerbusch in Bezug auf alle (kriminal-)präventiven Bedarfe analysiert und entsprechende Entwicklungen verfolgt. Bei gegebenem Anlass werden konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation eingeleitet.

Auch alle im Jugendschutz aktiven Kräfte sind im Kriminalpräventiven Rat gebündelt. Der Kriminalpräventive Rat tritt in unregelmäßigen Abständen bei Bedarf zusammen. Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- Sozialdezernent Stadt Meerbusch
- Vorsitzende(r) des Jugendhilfeausschusses
- Leiter des Fachbereiches Jugend und Soziales
- Leiter des KK Vorbeugung der Kreispolizeibehörde Neuss
- Leiter des KK Meerbusch
- Leiter des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung Stadt Meerbusch
- Leiter der Schulverwaltung
- Vertreter der Offenen Jugendeinrichtungen
- Jugendschutzfachkraft des Jugendamtes
- Gleichstellungsbeauftragte Stadt Meerbusch

Direkte Informationen und Anregungen erhalten die Mitglieder des Kriminalpräventiven Rates u.a. auch aus den regelmäßig tagenden Stadtteilkonferenzen.

◆ Stadtteilkonferenzen

Die regelmäßig zusammen kommenden Stadtteilkonferenzen beraten über aktuelle Problemlagen und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen. An den Stadtteilkonferenzen nehmen die „Praktiker“ der verschiedensten Professionen teil:

- Lehrer aller Schulformen
- Sozialarbeiter vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes
- Jugendschutzfachkraft des Jugendamtes
- Bezirksdienst der Polizei
- Vertreter der Kriminalpolizei
- Sozialarbeiter der Offenen Jugendeinrichtungen
- Mitarbeiter des Abenteuerspielplatzes

Der Bedarf für einzelne präventive Maßnahmen wird durch die Beratungen in den Stadtteilkonferenzen festgestellt. Durch die Entwicklung und Umsetzung bestimmter Projekte durch den Kriminalpräventiven Rat wird versucht, den aufgedeckten Problemlagen angemessen zu begegnen.

Bei der Durchführung der Projekte arbeiten die verschiedensten Institutionen eng zusammen. Die enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist dabei eine der tragenden Säulen der Arbeit. In den letzten Jahren wurden so mit verschiedenen Kooperationspartnern u.a. die folgenden Projekte und Maßnahmen jeweils stadtweit realisiert:

- **Busschule:** Training für neue 5.Klässler, dass das Sozialverhalten und die Verkehrssicherheit erhöhen soll. Durchgeführt wird das Projekt in enger Kooperation von Jugendamt, Polizei und Verkehrsunternehmen.
- **Busbegleiter:** Deeskalationstraining für alle 7.Klässler und Trainingsprogramm zur Stärkung der Sozialen Kompetenz, Verantwortung und Zivilcourage für ausgewählte 8.Klässler, die als Busbegleiter eingesetzt werden. Durchgeführt wird das Projekt in enger Kooperation von Jugendamt, Polizei und Verkehrsunternehmen.
- **Training Soziale Kompetenz:** Verhaltenstraining für Grundschüler. Durchgeführt wurde das Trainingsprogramm von der städtischen Erziehungsberatungsstelle in ausgewählten Grundschulklassen. Das Programm kann aber jederzeit von Lehrern eigenständig in den Klassen durchgeführt werden.
- **„Lass dich nicht abzocken“** Schulprojekt gegen Gewalt unter Schülern Klasse 6. Das Projekt wird von Jugendamt und Polizei in Kooperation durchgeführt.
- **„Zoff dem Stoff“** Sucht- und Drogenprävention für Schüler der 6. und 7. Klasse. Das Projekt wird von Jugendamt und Polizei in Kooperation durchgeführt.
- **„Gestrandet“** Theaterstück zur Mobbingproblematik für alle 8.Klassen der Meerbuscher Schulen. Das Projekt wurde vom Jugendamt und einem freien Kulturverein durchgeführt.
- **„Kein Alkohol an Kinder- und Jugendliche“** Aufklärungskampagne für Gewerbetreibende durch Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt.
- **Jugendschutzkontrollen** in der Gastronomie mit „pädagogischem“ Anspruch, durchgeführt von Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt.

IV. Jugendsozialarbeit

IV.1. Abenteuerspielplatz

Die Stadt Meerbusch betreibt seit vielen Jahren den Abenteuerspielplatz „Am Badener Weg“. Der Platz liegt in dem dicht besiedelsten Stadtgebiet Meerbuschs in Büberich-Süd.

Mit über 15 % weist der Stadtteil Büberich einen für Meerbusch ausgesprochen hohen Anteil nicht deutscher Bürger auf. Die Jugendeinrichtung liegt am Rand einer Hochhausbebauung. Der Stadtteil weist eine besondere Häufung von Familien in Problemsituationen auf. Der verstärkte Zuzug von deutschen Spätaussiedlern aus den Staaten der ehem. Sowjetunion bedingt weitere Schwierigkeiten im Wohnviertel. Die Kinder, die den Abenteuerspielplatz besuchen, wohnen überwiegend in direkter räumlicher Nähe. Weit über die Hälfte der Kinder wächst in Haushalten auf, in denen nicht primär deutsch gesprochen wird. Die intensive Beschäftigung mit anderen Kulturen und Religionen ist somit selbstverständlich für die Spielplatzarbeit.

Aufgrund der familiären Sozialstruktur bleiben die Kinder aus der Wohnsiedlung in der Freizeit oft sich selbst überlassen. Vor diesem Hintergrund versucht die Einrichtung, ein breites Freizeitangebot zu schaffen, dass auch die Eltern mit einbezieht.

Dabei werden insbesondere auch die Eltern eingebunden, die für andere Angebote nur schwer erreichbar sind und Kontakte außerhalb ihrer ethnischen Zugehörigkeit ansonsten eher meiden. Mütter (und auch Väter) nutzen die Einrichtung als informellen Ort der Begegnung. In Folge der vertrauensvollen Zusammenarbeit dient die Einrichtung als eine zentrale Anlaufstelle im unmittelbaren Lebensumfeld von Kindern und Eltern

Ein dem Allgemeinen Sozialen Dienst angegliedertes Stadtteilprojekt für das Wohnumfeld trägt der besonderen Konzentration von Problemlagen Rechnung

IV.2. Stadtteilprojekt

Ausgehend von den festgestellten Problemlagen wurde im Jahr 1998 das „Stadtteilprojekt Büberich-Süd“ installiert. Mit dem Stadtteilprojekt wurde die Hilfe im Stadtteil erstmals gebündelt: Gezielte Sozialarbeit vor Ort, Familienbetreuung und freizeitpädagogische Angebote sollen die Identifikation der Jugendlichen mit ihrem Wohnort stärken und zur Eigeninitiative ermuntern. Inzwischen hat sich die Mischung aus Jugendhilfe- und Freizeitangeboten im Bübericher Süden etabliert. Das Stadtteilbüro am Badener Weg, das den Sozialarbeitern den Einsatz direkt am Ort des Geschehens erleichtern und die Hemmschwelle zur Behörde nehmen sollte, wird als Anlaufstelle von Jugendlichen und Eltern aus dem Viertel bestens angenommen.

V. Bedarfsfeststellung

V.1. Sozialraumdarstellung

Die Stadt Meerbusch ist eine Flächengemeinde mit 64,45 Quadratkilometern im Ballungsraum zwischen den Großstädten Düsseldorf, Neuss und Krefeld. Die Stadt wurde im Zuge der kommunalen Neugliederung im Jahr 1970 aus den Gemeinden Büderich, Osterath, Lank-Latum, Ossum-Bösinghoven, Strümp, Langst-Kierst, Nierst und Ilverich gegründet. Das Stadtgebiet umfasst rund zwei Drittel Wald-, Grün- und Ackerland.

Bis auf den Stadtteil Büderich ist die Stadt eher ländlich strukturiert.

Meerbusch verfügt zur Zeit über 22 Kindergärten, 9 Grundschulen, 2 Gymnasien und je eine Gesamt-, Real-, Haupt- und Sonderschule.

Es gibt derzeit 58 Kinderspielplätze im Stadtgebiet (davon einen pädagogisch betreuten Abenteuerspielplatz) mit einer Gesamtfläche von 143.092 qm. Die Stadt Meerbusch erfüllt den nach den Landesrichtlinien von Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Standard für vorzuhaltende Spielflächen bei weitem.

Wie sich die gesamte Einwohnerzahl von 55.412 Bürgern (Stand 2005) auf die einzelnen Altersgruppen verteilt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

| Alter | Einwohner | | Alter | Einwohner |
|---------------|---------------|--|-----------------|---------------|
| 0<3 | 1.374 | | 19<46 | 19.013 |
| 3<6 | 1.592 | | 46<60 | 10.707 |
| 6<10 | 2.302 | | 60<66 | 4.521 |
| 10<16 | 3.587 | | 66<80 | 8.059 |
| 16<19 | 1.658 | | >80 | 2.599 |
| 0-18 J | | | 19- ü 80 | |
| Gesamt | 10.513 | | Gesamt | 44.899 |

(Quelle: eigene Bevölkerungsfortschreibung Stadt Meerbusch)

V.2. Jugendhilfeplanung

Die gesetzlich vorgeschriebene Jugendhilfeplanung wird in der Stadt Meerbusch durch die regelmäßig tagende Jugendhilfeplanungsgruppe durchgeführt. In diesem Gremium sind neben dem Sozialdezernenten, dem Fachbereichsleiter, dem Jugendhilfeplaner und weiteren Vertretern der Verwaltung ebenso die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, je ein Vertreter der im Rat vertretenen Parteien, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände, der Freien Träger der Jugendhilfe sowie der

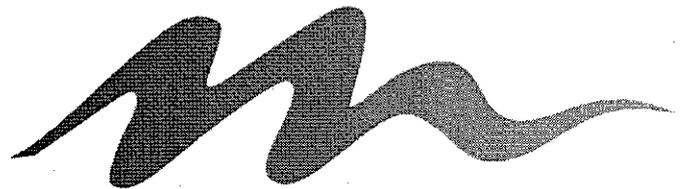
Arbeitsgemeinschaft der Offenen Türen anwesend. Je nach Thema werden weitere Fachleute, oder aber auch Bürgerinnen und Bürger und /oder Jugendliche dazugeladen.

Alle jugendhilferelevanten Planungsschritte werden hier bis zur Entscheidungsreife für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet. Dabei ist die frühe Einbeziehung der Freien Träger und sonstigen Beteiligten erwünscht und gewährleistet.

V.3.Spielplatzplanung

Die Spielplatzplanung erfolgt in Meerbusch durch den Jugendhilfeausschuss. In einem Unterausschuss, der Spielplatzkommission, werden die Beratungen zum Bedarf an Spielflächen unter Beteiligung von Kindern und Eltern geführt. Die Planung und der Bestand an Spielplätzen wird in regelmäßigen Abständen überprüft und ggfs. den aktuellen Erfordernissen angepasst. Die Verwaltung legt regelmäßig einen gesonderten „Spielplatzbericht“ vor. Dieser Spielplatzbericht ist ebenfalls als Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplanes zu betrachten.

1
In Ausführung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes fördert die Stadt Meerbusch als örtlicher, öffentlicher Jugendhilfeträger Maßnahmen und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien mit Wohnsitz in Meerbusch. Die einzelnen Förderbereiche sind im Folgenden dargestellt.



STADT MEERBUSCH
DER BÜRGERMEISTER

Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Meerbusch

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Fachbereich 2:
Soziale Hilfen, Jugend

Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Meerbusch

Inhalt

| | | | |
|-------------|---|----|---------|
| 0. | Allgemeine Fördergrundsätze | S. | 5 - 6 |
| I. | Förderung von Jugendverbänden / Gruppen und Einrichtungen offener Jugendarbeit | | |
| 1. | Jugendpflegefahrten | S. | 7 – 20 |
| 2. | Schulungen, Lehrgänge und Seminare | S. | 21 – 34 |
| II. | Förderung von Jugendverbänden / Gruppen | | |
| 1. | Beschaffung von größerem Gerät | S. | 35 – 40 |
| 2. | Pauschalzuschuss an Jugendverbände / -gruppen | S. | 41 – 44 |
| III. | Förderung offener Jugendarbeit | S. | 45 – 48 |
| IV. | Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen | | |
| 1. | Pauschalzuschuß an den Stadtjugendring | S. | 49 |
| 2. | Deutsch – israelische Jugendbegegnung | S. | 51 – 58 |
| 3. | Besondere Projektförderung | S. | 59 |
| 5. | Förderung des Deutschen Jugendherbergwerkes | S. | 61 |
| 6. | Förderung des Kinder- und Jugendtelefonen | S. | 63 |
| 7. | Förderung der Wohlfahrtsverbände DRK u. AWO | S. | 65 |
| V. | Investitionshilfe für Jugendfreizeiteinrichtungen in Meerbusch | S. | 67 |

0. ALLGEMEINE FÖRDERGRUNDSÄTZE

In Ausführung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes fördert die Stadt Meerbusch als örtlicher, öffentlicher Jugendhilfeträger Maßnahmen und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien mit Wohnsitz in Meerbusch.

Voraussetzung für die finanzielle Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinien ist die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Genehmigung des städtischen Jugendhilfeausschusses.

Aus Gründen der Planungssicherheit für die Freien Träger sollen die in diesen Richtlinien genannten Förderhöhen bis zum Jahr 2009 gelten, soweit die haushaltsrechtlichen Bestimmungen dies zulassen.

Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen.

Über die in diesen Richtlinien genannten Förderungen hinausgehend, können bei unvorhergesehenem Bedarf durch politischen Beschluss weitere Maßnahmen gefördert werden.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt und sind zweckgebunden. Die Gesamtfinanzierung der zu bezuschussenden Maßnahme muß gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist durch den Antragsteller sicherzustellen. Bundes- und Landesmittel, sowie andere finanzielle Zuwendungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; gewährte Mittel sind ohne Anforderung dem städtischen Jugendamt zur Kenntnis zu geben.

Anträge sind fristgerecht unter Verwendung der vorgegebenen Formulare in der jeweils aktuellen Version - wenn nicht anders bestimmt - einen Monat vor Durchführung der Maßnahme dem städtischen Jugendamt vorzulegen. Anträge, die nach Durchführung einer Maßnahme gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Verwendung gewährter Zuschüsse ist schriftlich - wenn nicht anders bestimmt - bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme ohne Anforderung nachzuweisen. **Der Antrag sowie auch der Verwendungsnachweis ist vom Leiter der Maßnahme sowie einem Vorstandsmitglied des Verbandes zu unterschreiben.**

Übersteigt der Verwendungsnachweis den ursprünglichen Antragsumfang, so ist eine entsprechende Nachbewilligung am Ende des Jahres möglich, soweit noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Werden Fristen nicht eingehalten und liegen dafür keine schwerwiegenden Gründe vor, erlischt der Anspruch auf Förderung.

Der Antragsteller hat über verwendete Zuschüsse Buch zu führen und die entsprechenden Originalbelege mindestens 5 Jahre nach Abrechnung aufzubewahren. Die Stadt Meerbusch behält sich das Recht zur Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Unterlagen sowie durch eine evtl. örtliche Besichtigung vor.

Nach diesen Richtlinien können nicht gefördert werden:

- schulische Veranstaltungen,
- Sportwettkämpfe und Trainingslehrgänge,
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem Charakter,
- Veranstaltungen mit überwiegend parteipolitischem Charakter,
- Veranstaltungen, die bereits auf andere Art und Weise durch die Stadt Meerbusch finanziert werden (unzulässige Doppelförderung).

I. 1. Jugendpflegefahrten

a) Grundsätzliches

Trägern freier Jugendhilfe, die für Kinder und Jugendliche der Stadt Meerbusch Jugendpflegefahrten durchführen, wird ein Zuschuß von 4,-€uro pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann dem Teilnehmer o. g. Fahrten ein Zuschuß in Höhe von 5,-€uro pro Tag (Sonderförderung) und im Einzelfall - bei außergewöhnlichen Belastungen - ein Zuschuß von bis zu 75% des Teilnehmerbeitrages (Einzelfallförderung) gewährt werden.

b) Förderungsvoraussetzungen

Dauer

Die Jugendpflegefahrt muß mindestens 2 Tage dauern, gefördert werden höchstens 21 Tage. Ankunfts- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag.

Teilnehmer

- Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Meerbusch haben.
- An den Jugendpflegefahrten können Kinder und Jugendliche teilnehmen, die im laufenden Haushaltsjahr das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden.
- Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie in der Ausbildung stehen oder ihre Wehrpflicht bzw. den Ersatzdienst ableisten, Sozialhilfeempfänger oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist schriftlich vorzulegen.

Sonderförderung

- Die Sonderförderung (5,-€) bezieht sich auf Teilnehmer, die im laufenden Haushaltsjahr das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden. Sie wird in der Regel gewährt für:
 - 1.) Kinder/Jugendliche aus Familien von Sozialhilfeempfängern,
 - 2.) Kinder/Jugendliche alleinerziehender Elternteile,
 - 3.) Kinder/Jugendliche aus Familien mit drei oder mehr zu unterhaltenden Kindern,
 - 4.) Kinder/Jugendliche, bei denen der Haushaltsvorstand arbeitslos ist,

- 5.) Behinderte Kinder/Jugendliche, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind und die in der Lage sind an einer integrativen Freizeitmaßnahme teilzunehmen.

Einzelfallförderung

Bei nachgewiesenen außergewöhnlichen sozialen, persönlichen und/oder finanziellen Belastungen kann im Einzelfall ein Zuschuß von bis zu 75 % der nach Abzug von Zuwendungen Dritter entstehenden Teilnehmerkosten gewährt werden. Es wird ein Zuschuß von höchstens 307,--Euro gezahlt. Der jeweilige Teilnehmerbeitrag ist im Antrag anzugeben.

Betreuer/Leiter

- Die Feriengruppe (mindestens 8 Teilnehmer) muß unter einer vom Träger bestimmten verantwortlichen Leitung stehen.
- Leiter und Mitarbeiter müssen für ihre Aufgaben entsprechend geschult und aufgrund ihrer Persönlichkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen über eine besondere Eignung verfügen.
- Gefördert werden bei je 8 Teilnehmern 1 Betreuer und der Leiter der Maßnahme. Im Rahmen der Sonderförderung wird bei je 6 Teilnehmern ein Betreuer gefördert.

Sonder- und Einzelfallförderung

Sonder- und Einzelfallförderung sind personengebunden. Der Zuschuß muß der Person in voller Höhe zugute kommen, für die er beantragt wurde.

c) Verfahren

Die Anträge auf Förderung werden vom Maßnahmeträger/Veranstalter bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres beim Jugendamt eingereicht. Später eingehende Anträge werden gesammelt und nach dem 31.10. des jeweiligen Jahres im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.

Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate beträgt 75 % des Gesamtzuschusses.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der zweiten Rate.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften und der Verpflichtungserklärung über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Hinweis für auswärtige anerkannte Träger:

Gefördert wird bei je 8 Meerbuscher Teilnehmern 1 Betreuer.

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 Meerbusch

ANTRAG

auf Gewährung eines Zuschusses zur Durchführung einer Jugendpflegefahrt

1. **Verantwortlicher Leiter der Maßnahme:** _____

2. **Ort der Durchführung:** _____

3. **Zeitraum:** vom _____ bis _____ = _____ Tage

4. **Teilnehmer:**

- a) Kinder bzw. Jugendliche, die im laufenden Jahr das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden _____
- b) Junge Erwachsene von 18 bis 27 Jahren, die in der Ausbildung sind, ihre Wehrpflicht oder Ersatzdienst ableisten, Sozialhilfeempfänger oder arbeitslos sind _____
- c) Leiter und Betreuer _____
- d) Kinder bzw. Jugendliche, die im laufenden Jahr das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und nach der sog. Sonderförderung bezuschusst werden _____
- e) Betreuer für die Kinder bzw. Jugendlichen zu d) _____

Für die Richtigkeit:

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen !

** bitte leserlich schreiben !

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 Meerbusch

VERWENDUNGSNACHWEIS

über die Durchführung einer Jugendpflegefahrt nach _____

in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Antrag vom: _____

Teilnehmer lt. beigefügter Teilnehmerliste mit Original-Unterschriften:

- a) Kinder bzw. Jugendliche, die im laufenden Jahr das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden _____
- b) Junge Erwachsene von 18 bis 27 Jahren, die in der Ausbildung sind, ihre Wehrpflicht oder Ersatzdienst ableisten, Sozialhilfeempfänger oder arbeitslos sind **(Einzelnachweis erforderlich)** _____
- c) Leiter und Betreuer _____
- d) Kinder bzw. Jugendliche, die im laufenden Jahr das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und nach der sog. Sonderförderung bezuschusst werden **(Einzelnachweis erforderlich)** _____
- e) Betreuer für die Kinder bzw. Jugendlichen zu d) _____
- f) Höhe des Teilnehmerbeitrages _____ €
- g) Durchschnittsalter der Teilnehmer _____

Die Richtlinien der Stadt Meerbusch über die Bewilligung des erhaltenen Zuschusses wurden eingehalten. Der Betrag wurde ausschließlich für den o.g. Zweck verwendet.

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen!
** bitte leserlich schreiben!

Datum: _____

TRÄGER: _____

**EINZELVERWENDUNGSNACHWEIS
SONDERFÖRDERUNG**

Name des Kindes: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Anschrift: _____

Vorwahl / Telefon: _____

Ferienaufenthalt in _____

vom _____ bis _____

Begündung für die Sonderförderung:

- a) Kind / Jugendlicher aus einer Familie von Sozialhilfeempfängern _____
- b) Kind / Jugendlicher eines alleinerziehenden Elternteils _____
- c) Kind / Jugendlicher aus einer Familie mit drei oder mehr zu unterhaltenden Kindern _____
- d) Kind / Jugendlicher aus einer Familie, bei der der Haushaltsvorstand arbeitslos ist _____
- e) Behindertes Kind / Jugendlicher, das/der nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist und das/der in der Lage ist, an einer integrativen Freizeitmaßnahme teilzunehmen _____

Die Teilnahme des Kindes sowie das Vorliegen von Unterlagen zur Beglaubigung der o.g. Begründung wird rechtsverbindlich bestätigt.

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift*

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift*

* bitte leserlich schreiben !

**Stadt Meerbusch
 Fachbereich Soziale Hilfen, Jugend**

Teilnehmerliste Jugendpflegefahrt

| I. Leiter | | | | |
|---------------------|------|-----------|-----------|--------------|
| lfd. Nr. | Name | Anschrift | Geb.Datum | Unterschrift |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| II. Betreuer | | | | |
| lfd. Nr. | Name | Anschrift | Geb.Datum | Unterschrift |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |

III. Teilnehmer

| Ifd. Nr. | Name | Anschrift | Geb. Datum | Unterschrift |
|----------|------|-----------|------------|--------------|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | | | | |
| 11 | | | | |
| 12 | | | | |
| 13 | | | | |
| 14 | | | | |
| 15 | | | | |
| 16 | | | | |

| lfd. Nr. | Name | Anschrift | Geb.Datum | Unterschrift |
|----------|------|-----------|-----------|--------------|
| 17 | | | | |
| 18 | | | | |
| 19 | | | | |
| 20 | | | | |
| 21 | | | | |
| 22 | | | | |
| 23 | | | | |
| 24 | | | | |
| 25 | | | | |
| 26 | | | | |
| 27 | | | | |
| 28 | | | | |
| 29 | | | | |
| 30 | | | | |
| 31 | | | | |
| 32 | | | | |

| Ifd. Nr. | Name | Anschrift | Geb. Datum | Unterschrift |
|----------|------|-----------|------------|--------------|
| 33 | | | | |
| 34 | | | | |
| 35 | | | | |
| 36 | | | | |
| 37 | | | | |
| 38 | | | | |
| 39 | | | | |
| 40 | | | | |
| 41 | | | | |
| 42 | | | | |
| 43 | | | | |
| 44 | | | | |
| 45 | | | | |
| 46 | | | | |
| 47 | | | | |
| 48 | | | | |
| 49 | | | | |

Teilnehmerliste Jugendpfliegerfahrt

| lfd. Nr. | Name | Anschrift | Geb.Datum | Unterschrift |
|----------|------|-----------|-----------|--------------|
| 50 | | | | |
| 51 | | | | |
| 52 | | | | |
| 53 | | | | |
| 54 | | | | |
| 55 | | | | |
| 56 | | | | |
| 57 | | | | |
| 58 | | | | |
| 59 | | | | |
| 60 | | | | |
| 61 | | | | |
| 62 | | | | |
| 63 | | | | |
| 64 | | | | |
| 65 | | | | |

I. 2. Schulungen, Lehrgänge und Seminare

a) Grundsätzliches

Die Schulung von Kräften in der Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung, vor allem für die Gewinnung und die fachliche Qualifikation ehrenamtlicher Mitarbeiter. Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter dienen zum einen der praktischen und konkreten Aus- und Fortbildung, zum anderen der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit.

Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter werden gefördert:

- bei Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung und Verpflegung, **die höchstens 2 Tage dauern**, bei mindestens 6 Teilnehmern und mindestens 6 Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag: 75 % der Gesamtkosten, **maximal 26,-€uro** pro Tag und Teilnehmer.

An- und Abfahrtstag zählen als ein Verpflegungstag.

- Bei ganztägigen Veranstaltungen (jedoch ohne Unterbringung) und mindestens 6 Teilnehmern mit mindestens 6 Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag: 75 % der Gesamtkosten, **maximal 10,25 €uro** pro Tag und Teilnehmer.
- Bei Teilnahme von Mitarbeitern an überörtlichen Veranstaltungen (z. B. beim Spitzenverband): 50 % der Teilnehmerkosten, **maximal 10,25 €uro** pro Schulungstag.
- Für die Tätigkeit eines eingesetzten Referenten wird ein Honorar von bis zu 51,20 €uro pro Bildungstag (6 Zeitstunden) anerkannt. Im übrigen werden Verpflegung/Unterkunft wie bei den Teilnehmern bezuschußt.

b) Förderungsvoraussetzungen

- Die Teilnehmer o. g. Schulungen müssen in einer verantwortlichen Funktion der Jugendarbeit in einem Jugendverband/ Einrichtung in Meerbusch schon tätig sein oder zukünftig eingesetzt werden.
- Die Teilnehmer sollten in der Regel 16 Jahre alt sein.
- Die Schulung muß ein der Jugendarbeit förderliches Programm haben.
- Referenten müssen der Maßnahme entsprechend qualifiziert sein.

c) Verfahren

Anträge sind mindestens einen Monat vor der Veranstaltung mit Programm und Finanzierungsplan dem städtischen Jugendamt vorzulegen.

Nach Eingang des Antrages wird die erste Rate in Höhe von 75 % des Gesamtzuschusses ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der unterschriebenen Teilnehmerliste, dem Nachweis über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitangaben und den Originalrechnungsbelegen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird die zweite Rate des Zuschusses ausgezahlt.

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 Meerbusch

ANTRAG

auf Gewährung eines Zuschusses zur Durchführung einer Schulung

___ mehrtägig mit auswärtiger Unterbringung und Verpflegung

___ ganztägig ohne Unterbringung

___ Teilnahme an einer überörtlichen Schulung

1. **Ort der Durchführung:** _____

2. **Zeitraum:** vom _____ bis _____

3. **Teilnehmerkreis:** Führungskräfte Nachwuchsführungen

4. **Voraussichtliche Teilnehmerzahl:** _____

5. **Gesamtthema:** _____

6. **Verantwortlicher Leiter der Maßnahme (Name, Anschrift):** _____

Für die Richtigkeit:

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen !

** bitte leserlich schreiben !

Mehrtägige / eintägige Schulung in eigener Trägerschaft:

- a) **Kosten:**
1. Honorare für Referenten: _____ €
 2. Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmer:
(inkl. Referenten) _____ €
 3. Fahrtkosten der Teilnehmer: _____ €
 4. Verschiedenes (Material usw.) _____ €
 5. Verwaltungskosten:
(Papier, Kopierkosten, Porto usw. ohne Belege,
höchstens 10% der Gesamtkosten) _____ €
- GESAMT:** _____ €

- b) **Finanzierung:**
1. Zuschuss aus Bundes- oder Landesmitteln. o.ä. _____ €
 2. Eigenmittel des Trägers bzw. Teilnehmergebühr _____ €
 3. Erbetener Zuschuss der Stadt Meerbusch 75 % _____ €
- Gesamt:** _____ €

Teilnahme an einer überörtlichen Schulung

- a) **Kosten:**
Teilnehmerbeiträge: _____ €
- b) **Finanzierung:**
1. Eigenmittel des Trägers: _____ €
 2. Erbetener Zuschuss der Stadt Meerbusch 50 % _____ €
- Gesamt:** _____ €

Für die Richtigkeit:

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift**

** bitte leserlich schreiben !

REFERENTENQUITTUNG
(nur bei Durchführung eigener Maßnahmen verwenden)

Frau / Herr _____

Straße / Ort _____

hat bei der Schulungsmaßnahme mit dem Gesamtthema:

am: _____ in: _____

als verantwortliche(r) Referent(in) mitgewirkt.

1. Qualifikation der/des Referenten(in):

2. Leistungen:

Das Referentenhonorar in Höhe von € _____ bitte ich auf mein Konto bei der
(Bank) _____ (BLZ) _____ (Konto-Nr.) _____
zu überweisen.

Für die Richtigkeit:

(Unterschrift Träger)

(Unterschrift Referent)

**Stadt Meerbusch
Fachbereich Soziale Hilfen, Jugend**

Teilnehmerliste Schulung

von _____ bis _____ in _____

Thema: _____

| Ifd. Nr. | Name | Anschrift | Alter | Unterschrift |
|----------|------|-----------|-------|--------------|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | | | | |

| Ifd. Nr. | Name | Anschrift | Alter | Unterschrift |
|----------|------|-----------|-------|--------------|
| 11 | | | | |
| 12 | | | | |
| 13 | | | | |
| 14 | | | | |
| 15 | | | | |
| 16 | | | | |
| 17 | | | | |
| 18 | | | | |
| 19 | | | | |
| 20 | | | | |
| 21 | | | | |
| 22 | | | | |
| 23 | | | | |
| 24 | | | | |
| 25 | | | | |

Teilnehmerliste Schulung

| lfd. Nr. | Name | Anschrift | Alter | Unterschrift |
|----------|------|-----------|-------|--------------|
| 26 | | | | |
| 27 | | | | |
| 28 | | | | |
| 29 | | | | |
| 30 | | | | |
| 31 | | | | |
| 32 | | | | |
| 33 | | | | |
| 34 | | | | |
| 35 | | | | |
| 36 | | | | |
| 37 | | | | |
| 38 | | | | |
| 39 | | | | |
| 40 | | | | |

II. Förderung von Jugendverbänden/-gruppen

1. Beschaffung von größerem Gerät für die Jugendarbeit

a) Grundsätzliches

Für die verbandliche Jugendarbeit sind größere Gerätschaften und Arbeitsmaterialien wie z. B. Musikanlagen, Filmapparate, Diaprojektoren, Zelte, Spiele usw. im Einzelfall notwendig.

Für Materialien in o. g. Sinne, deren Anschaffungswert im Einzelnen mindestens **25,50 Euro** beträgt, gewährt die Stadt Meerbusch nach Maßgabe des Haushaltsansatzes einen Zuschuß von bis zu 50 % der Gesamtkosten.

b) Verfahren

Anträge sind bis zum **31. Mai des jeweiligen Jahres** an das Jugendamt zu stellen.

Die Verwaltung bearbeitet die Anträge, bewilligt und zahlt den Zuschuß aus.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe.

Der Verwendungsnachweis (s. Anlage) mit den Original-Rechnungen über die beschafften Materialien ist bis zum **01.10.** des jeweiligen Jahres dem Jugendamt vorzulegen.

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 Meerbusch

ANTRAG

**auf Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung von Materialien / größerem Gerät
für die Jugendarbeit**

Voraussichtlich entstehende Kosten (bitte genau auflisten):

| Artikel / Gegenstand | Kosten (Betrag in €) |
|----------------------|----------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| GESAMT: | € |

Betrag gesamt: _____ €

Eigenmittel des Trägers: _____ €

Erbetener Zuschuß der Stadt: _____ €

Für die Richtigkeit:

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen !
** bitte leserlich schreiben !

II. Förderung von Jugendverbänden/-gruppen

2. Pauschalzuschuß an Jugendverbände/-gruppen

a) Grundsätzliches

Zur Abgeltung allgemeiner Kosten, zur Förderung kleinerer pädagogischer Maßnahmen sowie für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, gewährt die Stadt Meerbusch den in Meerbusch ansässigen und tätigen Jugendverbänden/-gruppen einen Pauschalzuschuß für das laufende Jahr.

Der Zuschuß wird entsprechend der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach folgendem Modus gewährt:

Jeder Jugendverband erhält

- für jede regelmäßig durchgeführte Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 30mal im Jahr stattfindet (z. B. Gruppenstunden, Treffs o. ä.) einen Pauschalbetrag von 230,-€ pro Jahr,
- für jede Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 12mal im Jahr stattfindet (z. B. Arbeitsgemeinschaften zu bestimmten Themen, Neigungsgruppen, Filmveranstaltungen o. ä.) einen Pauschalbetrag von 87,-€ pro Jahr,
- für jede Einzelveranstaltung mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Tagesfahrten, Spielfeste, Disco, Film u. ä.) einen Pauschalbetrag von 20,50 € pro Jahr.

Einzelveranstaltungen mit gleichem Inhalt werden höchstens 3 x berücksichtigt.

b) Förderungsvoraussetzungen

- Gefördert werden Veranstaltungen nur, wenn mindestens 6 Kinder/Jugendliche daran teilnehmen.
- Veranstaltungen mit rein organisatorischem Charakter, wie z. B. Vorstandssitzungen, Leiterversammlungen, Vorbereitungstreffen für bestimmte Aktionen sind von der o. g. Förderung ausgeschlossen.

c) Verfahren

Ohne Anforderung beantragt der jeweilige Jugendverband/-gruppe auf dem entsprechenden Formular bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuß. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Verwaltung bearbeitet und bewertet die Anträge, bewilligt und zahlt den jeweiligen Zuschuß aus. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Der Jugendhilfeausschuß erhält eine Übersicht über die Zuschüsse im jeweiligen Jahr.

II. **Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 12 mal im Jahr stattfinden (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen, Filmveranstaltungen o.ä.)**

| Veranstaltung | Anzahl Teilnehmer | Uhrzeit von - bis |
|----------------------|--------------------------|--------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

III. **Einzelveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Tagesfahrten, Spielfeste, Disco o.ä.)**
Einzelveranstaltungen mit gleichem Inhalt werden höchstens 3 mal bezuschußt.

| Veranstaltung | Anzahl Teilnehmer | Uhrzeit von - bis |
|----------------------|--------------------------|--------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen !
** bitte leserlich schreiben !

III. Förderung offener Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch

1. Zuwendungsbereich

a) Aufgaben und Ziele Offener Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Möglichkeiten, ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten. Sie eröffnet ihnen einen sozialen Raum für Begegnung und Betätigung, Entspannung und Bildung, Artikulation und Selbstorganisation sowie Hilfe in Problemlagen.

Sie fördert dabei die Persönlichkeitsbildung und das soziale Verhalten insbesondere durch das Einüben von Verantwortung und Mitwirkung auf dem Weg zu einem selbständigen Mitglied der Gesellschaft.

Offene Jugendarbeit soll deshalb:

- Raum zur Verfügung stellen für begleitete Selbstgestaltung und Eigeninitiative von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Kommunikative, soziale und kulturelle Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgreifen und fördern,
- Hilfe und Unterstützung bei individuellen und sozialen Problemlagen anregen und leisten.

b) Anforderungen

Zur Erfüllung dieses Auftrages ist es notwendig, daß die Offene Jugendarbeit

- allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offensteht,
- bei Bedürfnissen und Interessen von jungen Menschen ansetzt und im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption und ihres gesellschaftlichen Auftrages vielfältige Angebote und Maßnahmen mit grundsätzlich freiwilligem Charakter innerhalb und außerhalb einer Einrichtung durchführt,
- ausreichende Räumlichkeiten oder Einrichtungen und Ausstattungen bereitstellt,
- pädagogisch geeignete Mitarbeiter beschäftigt,
- in das Gemeinwesen eingebunden ist und mit anderen Institutionen, Organisationen und Gruppen zusammenarbeitet.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nach § 75 KJHG anerkannte Träger.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Grundsatz

Die Gewährung von Zuschüssen ist an die Einhaltung dieser Richtlinien gebunden.

b) Bedarf

Der Bedarf an offener Jugendarbeit ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu ermitteln.

Die freien Träger der Jugendhilfe sind daran von Anfang an zu beteiligen. Über die Bedarfsdeckung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

c) **Konzeption**

Der zu fördernde Träger muß über eine bedarfsorientierte Konzeption verfügen. Jährlich ist ein Erfahrungsbericht vorzulegen. In ihm muß die Planung für das Folgejahr dargestellt werden.

d) **Mitarbeiter in der Offenen Jugendarbeit**

Offene Jugendarbeit wird durch qualifizierte ehrenamtliche und/oder hauptamtliche Mitarbeiter bewirkt.

Hauptamtliche Mitarbeiter sollen eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in haben.

Ehrenamtliche Mitarbeiter müssen entsprechend geschult werden.

e) **Raumprogramm**

Offene Jugendeinrichtungen müssen bezüglich ihres Raumprogrammes in der Regel folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- 1 Großraum als Kommunikationsbereich, informeller Treff, Café o. ä. zur ausschließlichen Nutzung und Gestaltung und
- 1 Gruppenraum zur vorrangigen Nutzung.

Wünschenswert sind zusätzliche Gruppenräume (z. B. Werkraum), die teilweise für die Offene Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Eine Nutzung der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit für andere Zwecke sollte ermöglicht werden, soweit der Betrieb der Offenen Jugendarbeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

f) **Öffnungszeiten**

Offene Jugendeinrichtungen sollen ihre Öffnungszeiten an den Freizeitmöglichkeiten junger Menschen orientieren.

Mindestanforderung:

- regelmäßiger, ganzjähriger Betrieb,
- Öffnung für mindestens 20 Stunden verteilt auf vier Tage in der Woche für Einrichtungen mit hauptamtlichem Mitarbeiter,
- Öffnung von mindestens 15 Stunden verteilt auf drei Tage in der Woche für Einrichtungen ohne hauptamtlichen Mitarbeiter,
- die Öffnungszeiten an den Werktagen sollen in der Regel in den Nachmittag- und Abendstunden liegen,
- empfohlen wird die Öffnung der Heime an den Wochenenden.

4. **Gegenstand der Förderung**

a) **Personalkosten**

Gefördert werden Personalkosten der bei freien Trägern hauptamtlich beschäftigten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die ausschließlich für die Offene Jugendarbeit tätig sind.

Nach der derzeitigen Bedarfsplanung sind dies die Einrichtungen der

- Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius "Oase"
- Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus "Sky-Club"
- Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus "Atrium"
- Evangelischen Kirchengemeinde Osterath "Katakombe"

Personalkosten sind die tarifvertraglich festgelegten Leistungen nach dem Bundesangestelltentarifvertrag oder daran angelehnte Regelungen. Der Zuschuß beträgt 83% der nachgewiesenen Kosten, darin enthalten sind Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Zahlung erfolgt in Ratenbeträgen.

b) **Betriebskosten**

Betriebskosten sind Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Räumlichkeiten für Offene Jugendarbeit stehen, insbesondere laufende Haus-, Gebäude-, Energie- und Reinigungskosten sowie kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung.

Bei Betriebskosten in Höhe von 56,24 € pro qm wird ein städtischer Zuschuß in Höhe von jeweils 5.113 € (pauschal) an die Einrichtungen der

Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius

Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus

Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus

Katholischen Vikarie St. Pankratius

Evangelischen Kirchengemeinde Osterath

gezahlt.

Der Zuschuß wird durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen auf bis zu 82 % aufgestockt. Sollten die Landesmittel gekürzt werden, verringert sich der Zuschuß entsprechend.

c) **Kosten für die Qualifizierung der pädagogischen Arbeit**

Gefördert werden die Kosten für die laufende pädagogische Arbeit in der Offenen Jugendarbeit wie Spiel-, Bastel- und Werkmaterialien usw.. Zu diesen Kosten wird ein Pauschalzuschuß in Höhe von je **5.258 Euro** für die Einrichtungen:

Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius,

Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus,

Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus,

Katholische Vikarie St. Pankratius,

Evangelische Kirchengemeinde Osterath,

Jugendinitiative Meerbusch (JIM) und

Arche Noah

gewährt.

5. **Verfahren**

Die Verwaltung bearbeitet die Anträge, bewilligt und zahlt die Zuschußmittel aus.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

1. Pauschalzuschuß an den Stadtjugendring

a) Grundsätzliches

Zur Förderung laufender Aktivitäten der Interessenvertretung von Jugendverbänden und -einrichtungen, sowie der Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, erhält der Stadtjugendring Meerbusch einen Pauschalzuschuß.

Der Zuschuß richtet sich nach den in der Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres für den genannten Zweck zur Verfügung gestellten Mitteln.

b) Verfahren

Der Stadtjugendring beantragt bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuß unter Beifügung eines Berichtes über die Verwendung des Zuschusses aus dem vergangen Jahr.

Der Zuschuß wird nach Bewilligung des Haushaltes vom Jugendamt gewährt.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

2. Deutsch-israelische Jugendbegegnung

Grundsätzliches

Die internationale Jugendbegegnung mit Israel - durchgeführt und verantwortet vom Stadtjugendring Meerbusch e. V. - soll zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen über Staatsgrenzen hinweg beitragen. Dies wird erreicht, wenn Jugendliche beider Nationen zeitweilig zusammenleben und die andere Kultur und Gesellschaftsordnung kennenlernen.

Für die Durchführung des deutsch-israelischen Jugendaustausches gewährt die Stadt Meerbusch dem Veranstalter einen Zuschuß von **184,--€uro** pro Teilnehmer aus Meerbusch an einer Maßnahme in Israel bzw. pro israelischem Teilnehmer beim Gegenbesuch in Meerbusch.

Förderungsvoraussetzung

Dauer

Die Maßnahme muß mindestens 12 Tage dauern, gefördert wird ein Jugendaustausch (Besuch oder Gegenbesuch) pro Jahr.

Teilnehmer

Teilnehmer an einer Maßnahme nach Israel müssen ihren Wohnsitz in Meerbusch haben.

Gefördert werden Maßnahmen nach Israel oder der Gegenbesuch in Meerbusch bei einer Teilnahme von mindestens 12 und höchstens 16 Personen.

Das Alter der Teilnehmer muß mindestens 16, höchstens jedoch 27 Jahre betragen.

Leiter

Die Teilnehmergruppe muß unter einer vom Träger bestimmten, qualifizierten, verantwortlichen Leitung stehen.

Vorbereitung der Teilnehmer

Die Teilnehmer sollen durch Vorbereitungsprogramme über die Verhältnisse ihres Landes und des Gastlandes eingehend unterrichtet werden.

Programmgestaltung

Die Veranstaltung muß ein zwischen den Partnerorganisationen vereinbartes Programm haben, das durch gemeinsame Aktivitäten von Jugendlichen aus Israel und Meerbusch Einblicke in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur des jeweiligen Gastlandes ermöglicht.

Verfahren

Der Antrag auf Förderung muß dem städt. Jugendamt spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Dem Antrag sind die vorläufige Programmplanung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nach Vorlage des Antrages wird der Zuschuß in einer Rate ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis besteht aus der Teilnehmerliste und der Übersicht über das tatsächlich durchgeführte Programm.

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 Meerbusch

ANTRAG

auf Gewährung eines Zuschusses zur Durchführung einer deutsch-israelischen Jugendbegegnung

1. **Verantwortlicher Leiter der Maßnahme:** _____

2. **Ort / Land der Durchführung:** _____

3. **Israelischer Partner:**
Name: _____

Anschrift: _____

4. **Zeitraum:** vom _____ bis _____ = _____ Tage

5. **Teilnehmer:**

a) Jugendliche im Alter von 16 bis 27 Jahren: _____

b) Leiter / Betreuer: _____

GESAMT: _____

Angaben über das voraussichtliche Programm sowie die Finanzierung sind diesem Antrag beigelegt.

Für die Richtigkeit:

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen !
** bitte leserlich schreiben !

TRÄGER:

Datum: _____

Name: _____

Bankverbindung des Trägers: *

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Telefon: _____

An die
Stadt Meerbusch
Fachbereich 2: Soziale Hilfen, Jugend
Postfach 1664

40641 Meerbusch

VERWENDUNGSNACHWEIS

über die Durchführung einer deutsch-israelischen Jugendbegegnung

in: _____

Zeitraum: vom _____ bis einschließlich _____

Antrag vom: _____

Teilnehmer: laut beigefügter Teilnehmerliste

a) Jugendliche im Alter von 16 bis 27 Jahren: _____

b) Leiter / Betreuer: _____

GESAMT: _____

Die Übersicht über das tatsächlich durchgeführte Programm ist diesem Verwendungsnachweis beigefügt.

Die Richtlinien der Stadt Meerbusch über die Bewilligung des erhaltenen Zuschusses wurden eingehalten. Der Betrag wurde ausschließlich für den o.g. Zweck verwendet.

Für die Richtigkeit:

Träger
1. rechtsverbindliche Unterschrift**

Träger
2. rechtsverbindliche Unterschrift**

* Zuschüsse werden nicht auf Privatkonten überwiesen !
** bitte leserlich schreiben !

**Stadt Meerbusch
Fachbereich Soziale Hilfen, Jugend**

Teilnehmerliste Israelmaßnahme

von: bis: in:

| lfd. Nr. | Name | Anschrift | Alter | Unterschrift |
|----------|------|-----------|-------|--------------|
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | | | | |

| Ifd. Nr. | Name | Anschrift | Alter | Unterschrift |
|----------|------|-----------|-------|--------------|
| 11 | | | | |
| 12 | | | | |
| 13 | | | | |
| 14 | | | | |
| 15 | | | | |
| 16 | | | | |
| 17 | | | | |
| 18 | | | | |
| 19 | | | | |
| 20 | | | | |
| 21 | | | | |
| 22 | | | | |
| 23 | | | | |
| 24 | | | | |
| 25 | | | | |

Teilnehmerliste Israelmaßnahme

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

4. Besondere Projektförderung

Ehrenamtlich geleistete Kinder- und Jugendarbeit stellt einen wichtigen Beitrag in der Jugendhilfe dar. Viele Jugendliche und Erwachsene engagieren sich in ihrer Freizeit als Gruppenleiter oder Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Verbandliche und Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Teil der kommunalen Infrastruktur und trägt zur Lebensqualität in der Stadt Meerbusch bei.

Wöchentliche Gruppenstunden, Ferienfreizeiten, Wochenendfahrten und besondere Projekte sind Aktivitäten innerhalb der verschiedensten Gruppen.

Die finanzielle Förderung von Projekten schafft die Voraussetzung, damit neue Formen ansprechender Kinder- und Jugendarbeit entwickelt werden können. Das ehrenamtliche Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit erhält hierdurch den Anreiz initiativ zu werden.

Darüber hinaus müssen Strategien entwickelt werden, um das ehrenamtliche Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit auch öffentlich entsprechend zu würdigen.

Die Stadt Meerbusch will diese Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen und fördert Projekte mit innovativer und / oder regionaler Bedeutung.

Die Projektangebote sollen so gestaltet sein, dass sie u.a. dazu beitragen

- ◆ die Bereitschaft junger Menschen zu demokratischem und sozialem Engagement zu wecken;
- ◆ interkulturelles, solidarisches und gleichberechtigtes Miteinander zu ermöglichen und junge Menschen zu befähigen, Risiken und Gefährdungen zu erkennen und mit ihnen umgehen zu lernen;
- ◆ soziale Benachteiligungen abzubauen und individuelle Beeinträchtigungen überwinden zu helfen sowie junge Menschen in Konfliktsituationen durch Beratung und Hilfe zu unterstützen.

Denkbar sind hier zum Beispiel:

- ◆ Projekte zur Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter, um den Fortbestand und die Qualität ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit zu sichern bzw. zu steigern und den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppe gerecht zu werden;
- ◆ Projekte zur Förderung von geschlechterdifferenzierenden Angeboten, um den Interessen- und Problemlagen von Mädchen und Jungen in ihrer Gesamtheit zu begegnen;
- ◆ Gemeinwesenbezogene – und Institutionsübergreifende Angebote für Kinder und Jugendliche, um eine Identifikation mit der Gemeinde und somit der Lebensumwelt zu erlangen und den Gedanken der Vernetzung weiter zu entwickeln;
- ◆ Verschiedene Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- ◆ Aktionen und Veranstaltungen gegen jede Form von Gewalt und Fremdenfeindlichkeit.

Verfahren

Anträge sind formlos schriftlich bis zum 31. März an die Verwaltung zu richten. Eine Projektbeschreibung, ein Finanzierungsplan aus dem hervorgeht, wie hoch der Eigenanteil ist und wie hoch der Förderbeitrag sein soll, sind beizufügen. Zu einem späteren Zeitpunkt eingehende Anträge werden berücksichtigt, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen.

Damit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht langfristig über mehrere Jahre gebunden werden, sollten Projekte in der Regel auf maximal ein Jahr befristet sein. Es können sowohl neue als auch bereits bestehende Projekte – sofern sie den in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätzen entsprechen – gefördert werden.

Die Verwaltung sichtet die Anträge, bewertet sie und bewilligt die Zuschüsse auf der Grundlage der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

Die bewilligten Fördermittel werden in einer Rate vorab gezahlt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Endabrechnung des Projektes und einem kurzen Sachbericht. Eventuelle Restmittel müssen zurückgezahlt werden. Eine Nachbewilligung von Geldern erfolgt nicht.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

5. Förderung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Rheinland e.V.

a) Grundsätzliches

Das Jugendherbergswerk im Rheinland ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Der gemeinnützige Verein trägt sich selbst und bestreitet die Kosten für den laufenden Betrieb seiner Jugendherbergen aus den Einnahmen von Übernachtung und Verpflegung.

Aufenthalte in Jugendherbergen werden insbesondere von Jugendverbänden und -vereinen sowie von Schulklassen durchgeführt. Auch im Rahmen der Familienarbeit ist das Jugendherbergswerk aktiv und bietet immer mehr Programme für Eltern mit Kindern an. Gerade die Jugendherbergen bieten weltweit ein ideales Angebot, multikulturelles Leben und Lernen zu fördern. Während des Aufenthaltes in einer Jugendherberge können sich junge Menschen zwanglos begegnen, miteinander reden und Toleranz üben.

Zur baulichen und pädagogischen Unterhaltung seiner Häuser wird dem Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland ein Pauschalzuschuss gewährt.

Der Zuschuss richtet sich nach den in der Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres für den genannten Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.

b) Verfahren

Das Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V. beantragt bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Jahresberichtes des vergangenen Jahres.

Der Zuschuss wird nach Inkrafttreten des Haushaltes vom Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend gewährt.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

6. Förderung des Kinder- und Jugendtelefons des Deutschen Kinderschutzbundes / Ortsverband Kempen e.V.

a) Grundsätzliches

Der Deutsche Kinderschutzbund stellt unter der bundesweit einheitlichen gebührenfreien Telefon Nummer 0800 - 111 0 333 „Die Nummer gegen Kummer“ ein kostenloses Gesprächsangebot für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen bereit, dass Anregung und Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen und Situationen des Alltags bieten möchte.

Das Telefon ist montags bis freitags von 15.00 bis 19.00 Uhr besetzt. Die Anrufe der Kinder und Jugendlichen aus Meerbusch-Lank und Meerbusch-Osterath werden zum Ortsverband Kempen e.V. geschaltet.

Das Kinder- und Jugendtelefon stellt eine sinnvolle Ergänzung in der Beratung von Kindern und Jugendlichen dar und ist aufgrund der gebotenen Anonymität oftmals eine geeignete alternative Hilfestellung.

Zur Förderung der laufenden Aktivitäten erhält der Deutsche Kinderschutzbund / OV Kempen e.V. einen Pauschalzuschuss.

Der Zuschuss richtet sich nach den in der Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres für den genannten Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.

b) Verfahren

Der Deutsche Kinderschutzbund beantragt bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Jahresberichtes des vergangenen Jahres.

Der Zuschuss wird nach Inkrafttreten des Haushaltes vom Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend gewährt.

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

7. Förderung der Wohlfahrtsverbände Deutsches Rotes Kreuz (DRK) und Arbeiterwohlfahrt (AWO)

a) Grundsätzliches

Zur Abgeltung allgemeiner Kosten, zur Förderung kleinerer pädagogischer Maßnahmen sowie für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, gewährt die Stadt Meerbusch den in Meerbusch ansässigen und tätigen Wohlfahrtsverbänden DRK und AWO einen Zuschuß zur Wahrnehmung von Jugendhilfeaufgaben für das laufende Jahr.

Der Zuschuß beträgt für jeden Verband 1.125,- Euro und wird entsprechend der im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

b) Verfahren

Ohne Anforderung beantragt der jeweilige Wohlfahrtsverband unter Beifügung des Verwendungsnachweises des Vorjahres bis zum **31.10. des jeweiligen Jahres** den Zuschuß.

Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Verwaltung bearbeitet und bewertet die Anträge, bewilligt und zahlt den jeweiligen Zuschuß in einer Summe aus.

V. Investitionshilfen für die Jugendfreizeitheime in Meerbusch

1. Grundsätzliches

Gefördert werden:

- a) Neubauten, Umbauten und substanzerhaltende Maßnahmen,
- b) die Anschaffung erforderlicher Einrichtungsgegenstände.

2. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Haushaltsmittel kann ein Zuschuss gewährt werden. Dieser beträgt bis zu 50 % der anerkannten Kosten, die sich nach Abzug der Zuschüsse Dritter ergeben.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Jugendheimträger das Jugendheim oder die anteilig geförderten Jugendräume der Jugendarbeit dauernd zur Verfügung stellt.

Bei Neubauten beträgt die Zweckbindung 30 Jahre; über die Dauer der Zweckbindung bei Umbauten und substanzerhaltender Maßnahmen wird im Einzelfall entschieden. Über die Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2. Verfahren

Anträge auf Förderung legt der Jugendhilfeträger dem städt. Jugendamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres für die Haushaltsdisposition des folgenden Jahres vor.

Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung über die geplante Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über den Antrag im Jahr nach Antragstellung unter der Voraussetzung, dass Mittel in der städt. Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt wurden.

Einrichtungsgegenstände über 400,-Euro sind zu inventarisieren. Der Verwendungsnachweis, bestehend aus den Originalbelegen, ist spätestens 3 Monate nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

I. Förderung von Jugendverbänden/ -gruppen und Einrichtungen Offener Jugendarbeit

| Art der Förderung | €uro | Verfahren | Antragsfrist | Bewilligende Stelle |
|---|---|--|-----------------------------|---------------------|
| 1. Jugendpflege- fahrten | | | | |
| Festbetragsfinanzierung Zuschuss pro Tag/ Teilnehmer | 4,00 € | Vorlage des Antrages bis zur angegebenen Frist 1. Rate v. 75 % nach Eingang des Antrages 2. Rate nach Vorlage des Verwendungsnachweises | 31.05. / 31.10. | Verwaltung |
| * bei Sonderförderung Festbetragsfinanzierung Zuschuss pro Tag / Teilnehmer | 5,00 € | | | |
| * bei Einzelfallförderung Anteilsfinanzierung pro Teilnehmer | 75 % der Teilnehmerkosten max. 307 € | | | |
| 2. Schulungen, Lehrgänge, Seminare | | | | |
| Anteilsfinanzierung | a) 75% pro Tag/ Teilnehmer max. 26,00€/ / 10,25 € b) max. 10,25 € pro Tag/Teiln. | Vorlage des Antrages bis zur angegebenen Frist 1. Rate v. 75 % nach Eingang des Antrages 2. Rate nach Vorlage des Verwendungsnachweises | 1 Monat vor Durchführung | Verwaltung |

II. Förderung von Jugendverbänden/ -gruppen

| Art der Förderung | €uro | Verfahren | Antragsfrist | Bewilligende Stelle |
|--|---------------------|---|--------------|---------------------|
| 1. Beschaffung v. größerem Gerät f.d. Jugendarbeit | 50% d. Gesamtkosten | Vorlage des Antrages bis zur angegebenen Frist Auszahlung des Zuschusses in einer Rate. Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum 01.10. | 31.05. | Verwaltung |
| 2. Pauschalzuschuss an Jugendverbände/ Jugendgruppen | s. Erläuterungen | Vorlage des Antrages bis zur angegebenen Frist Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert. | 31.10. | Verwaltung |

III. Förderung Offener Jugendarbeit

| Art der Förderung | €uro | Verfahren | Antragsfrist | Bewilligende Stelle |
|---|------|-----------|--------------|---------------------|
| 1. Personalkosten Anteilige Finanzierung | | | 15.02. | Verwaltung |
| 2. Betriebskosten Anteilige Finanzierung | | | | |
| 3. Pädagogische Arbeit Festbetrag | | | | |

IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

| Art der Förderung | €uro | Verfahren | Antragsfrist | Bewilligende Stelle |
|---|--|--|---------------------------------------|---------------------|
| 1. Pauschalzuschuß an den Stadtjugendring | Pauschalbetrag entsprechend den Mitteln im Haushaltsjahr | Vorlage des Antrages bis zur angegebenen Frist Auszahlung des Zuschusses in einer Rate | 01.03. | Verwaltung |
| 2. Deutsch-israelische Jugendbegegnung | 184 €uro pro Teiln. | Vorlage des Antrages bis zur angegebenen Frist Auszahlung des Zuschusses in einer Rate | 1 Monat vor Durchführung der Maßnahme | Verwaltung |
| 3. Besondere Projektförderung | Zuschuß entsprechend den Mitteln im Haushaltsjahr | Vorlage des Antrages bis zur angegebenen Frist Auszahlung des Zuschusses in einer Rate Verwendungsnachweis nach Beendigung des Projektes | 31.03. | Verwaltung |
| 4. Förderung des Deutschen Jugendherbergswerkes | Zuschuß entsprechend den Mitteln im Haushaltsjahr | Vorlage des Antrages bis zur angegebenen Frist Verwendungsnachweis durch Vorlage eines Jahresberichtes | 01.03. | Verwaltung |
| 5. Förderung des Kinder- und Jugendtelefones | Zuschuß entsprechend den Mitteln im Haushaltsjahr | Vorlage des Antrages bis zur angegebenen Frist Verwendungsnachweis durch Vorlage eines Jahresberichtes | 01.03. | Verwaltung |
| 6. Förderung der Wohlfahrtsverbände DRK u. AWO | Zuschuß entsprechend den Mitteln im Haushaltsjahr | Vorlage des Antrages bis zur angegebenen Frist | 31.10. | Verwaltung |

V. Investitionshilfen für Jugendfreizeitheime in Meerbusch

| Art der Förderung | €uro | Verfahren | Antragsfrist | Bewilligende Stelle |
|---|--------------------------------|---|--------------|----------------------|
| Neubauten/ Umbauten | bis zu 50% der Gesamtkosten | Vorlage des Antrages bis zur angegebenen Frist | 15.06. | Jugendhilfeausschuss |
| Maßnahmen Anschaffung erforder- licher Einrichtungs- gegenstände | | Berücksichtigung bei den Haushaltsplanberatungen für das folgende Jahr | | |
| | | Beratung im Jugendhilfeausschuss | | |
| | | Bewilligung / Auszahlung nach Beschluss im Jugendhilfeausschuss | | |

